

§ 0194 BGB

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der [Verjährung](#).

(2) Der [Verjährung](#) unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren [Verbrechen](#) erwachsen sind,
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die [Einwilligung](#) in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen [Abstammung](#) gerichtet sind.

Fassung ab 30. Dez 2021

Fassung bis einschl 29. Dez 2021

(1) ...

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der [Verjährung](#) nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die [Einwilligung](#) in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen [Abstammung](#) gerichtet sind.